

Kurztitel

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Kaiserlich Iranischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 59/1974 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 125/1997

Typ

Vertrag - Iran

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

30.01.1974

Außerkrafttretensdatum

10.10.1997

Index

49/05 Reisedokumente, Sichtvermerke

Text**Artikel 1**

(1) Österreichische und iranische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses sind, dürfen sichtvermerksfrei in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und aus diesem ausreisen.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Personen dürfen sich drei Monate im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

Schlagworte

Diplomatenpaß

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2025

Gesetzesnummer

10005400

Dokumentnummer

NOR12059929

alte Dokumentnummer

N4197434946L